

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gisela Piltz, Sibylle Laurischk, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Gegen eine europaweit verpflichtende Vorratsdatenspeicherung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag bekräftigt angesichts des nunmehr vorliegenden Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung von Telefon- und Internetdaten seine bereits in der 15. Wahlperiode zum Ausdruck gekommene Ablehnung einer Mindestspeicherungsfrist für Verkehrsdaten.
2. Rechtstatsachen, die eine Neubewertung der Position des Deutschen Bundestages erforderten, sind nicht ersichtlich. Die im Rahmen der Beratungen zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes formulierten und in der Entschließung zum 19. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Bundestagsdrucksache 15/4597 vom 22. Dezember 2004) bekräftigten Vorbehalte bestehen fort.
3. Die Speicherung von Daten auf Vorrat begegnet unverändert grundsätzlichen Bedenken in rechtsstaatlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht:
  - a) Eine obligatorische generelle Vorratsdatenspeicherung greift in das unverletzliche Grundrecht auf eine vertrauliche Kommunikation ein. Sie steht in deutlichem Gegensatz zum vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hervorgehobenen grundsätzlichen Verbot der Vorratsdatenspeicherung. Das Ziel, organisierte Kriminalität und Terrorismus verhüten bzw.

bekämpfen zu wollen, wird vom Deutschen Bundestag ausdrücklich anerkannt. Dieses Ziel rechtfertigt es jedoch nicht, das Kommunikationsverhalten der europäischen Bevölkerung lückenlos elektronisch zu erfassen und für Ermittlungszwecke zu speichern. Hieran vermag auch eine gegenüber früheren Vorschlägen kürzere Speicherungsfrist nichts zu ändern. Solange die Speicherung verdachtsunabhängig erfolgen soll, ist die Frist letztlich beliebig und rechtsstaatlich nicht begründbar, vielmehr ausschließlich an sicherheitspolitischen Erwägungen orientiert. Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestehen auch im Hinblick darauf, dass es Methoden gibt, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen, z. B. das so genannte Quickfreeze-Verfahren.

- b) Die Einführung einer Pflicht zu umfassender Datenspeicherung führt zu erheblichen Investitions- und Betriebskosten bei den betroffenen Unternehmen. Sie kann zu einem Verlust wirtschaftlicher Dynamik führen und steht in einem Spannungsverhältnis zu dem vom EU-Gipfel in Lissabon 2000 beschlossenen Ziel, Europa bis zum Jahr 2010 zur wettbewerbsstärksten Wirtschaftsregion der Welt zu machen. Auch sind hiermit unkalkulierbare Risiken für die öffentlichen Haushalte verbunden. Wenn private Unternehmen zur vorsorglichen Speicherung von Daten in die Pflicht genommen werden, müssten Regelungen zur Übernahme der Kosten durch die Mitgliedstaaten getroffen werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Sicherheitspolitik eine originäre Staatsaufgabe ist, die der Staat grundsätzlich aus den Mitteln des öffentlichen Haushaltes zu bestreiten hat. Eine solche Kostenerstattungspflicht müsste europaweit einheitlich geregelt werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, die der Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes zuwiderliefen.
- c) In technischer Hinsicht bestehen Bedenken gegen die Beherrschbarkeit der anfallenden Datenmengen. Bei den auch nach dem Vorschlag der Kommission zu erwartenden enormen Datensätzen ist eine kurzfristige Auswertung nicht möglich. Hinzu kommen zahlreiche einfache Umgehungsmöglichkeiten, die die Effektivität und den Sicherheitsnutzen der Vorratsdatenspeicherung insgesamt in Frage stellen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Willen des Deutschen Bundestages, eine Mindestspeicherungsfrist für Verkehrsdaten zu verhindern, zur Grundlage ihrer Verhandlungen auf EU-Ebene zu machen;
2. einen etwaigen Beschluss in den Gremien der Europäischen Union, der eine solche Verpflichtung für Unternehmen in Deutschland vorsähe, nicht mitzutragen.

Berlin, den 30. November 2005

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**